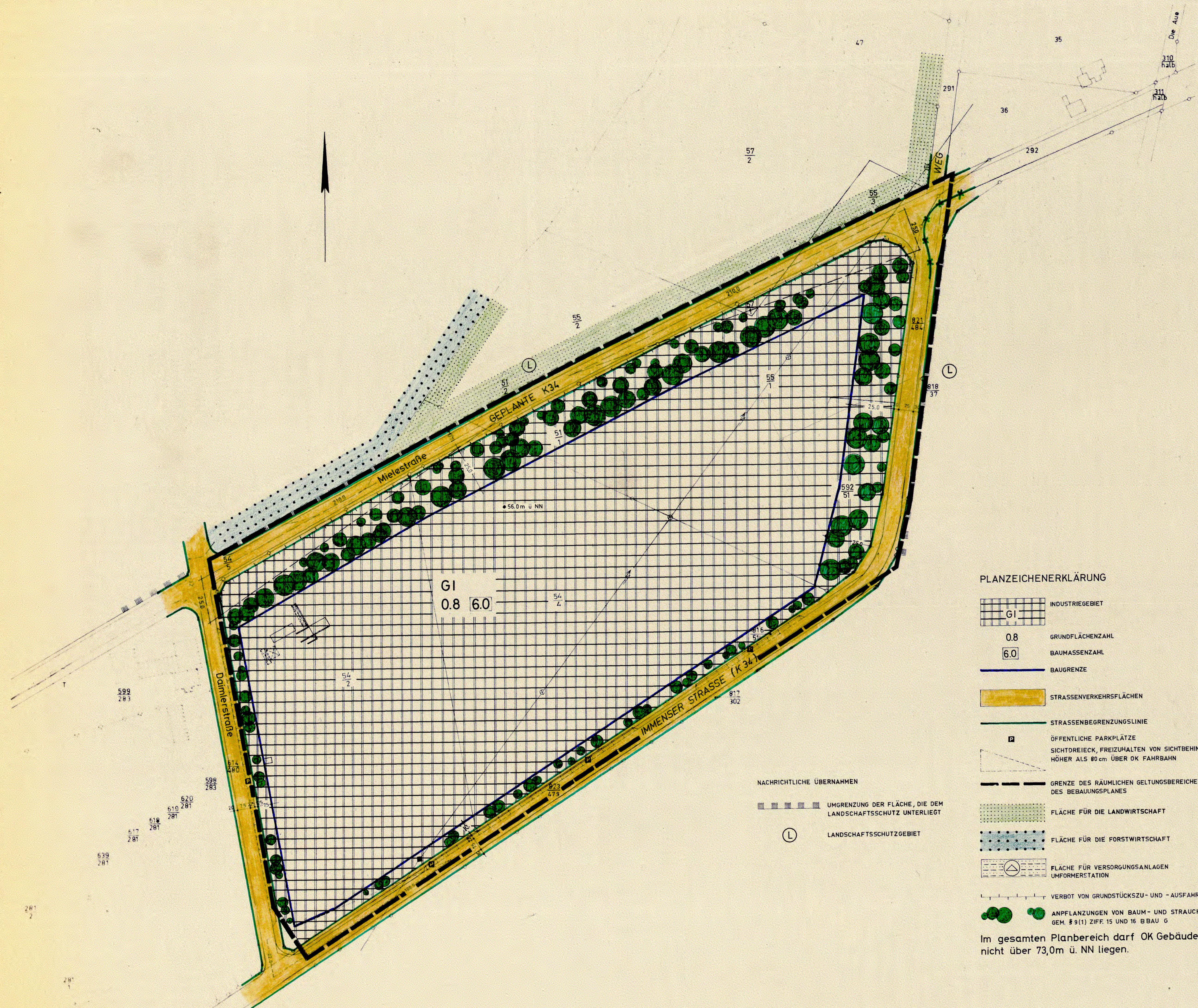




DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSE, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM . 29.11.72 . . .) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ORTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH

PEINE , DEN 15.8.75
LS
GEZ. KLINGER
ÖFF. BEST. VERM.-ING.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEARBEITET VOM STADTPLANUNGSAMT LEHRTE

LEHRTE, DEN 26.5.1975
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAGE
GEZ. RUST

DER RAT DER STADT LEHRTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.6.1975 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE OFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMASS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (B BAU G) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 14.6.1975 ORTSÜBLICH DURCH VERÖFFENTLICHUNG BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 23.6. BIS 24.7.1975 OFFENTLICH AUSGELEGEN

LEHRTE, DEN 25.8.1975
GEZ. DR. SUERMANN
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT LEHRTE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 14.8.1975 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMASS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 10 B BAU G ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LEHRTE, DEN 25.8.1975
GEZ. LÜDERS
BURGERMEISTER
LS
GEZ. DR. SUERMANN
STADTDIREKTOR

DER VOM RAT DER STADT LEHRTE IN DER SITZUNG VOM 14.8.1975 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMASS § 11 B BAU G NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214.3-619/75 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

HANNOVER, DEN 7.1.1976
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN HANNOVER
IM AUFTRAGE
GEZ. BULLE
LS

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMASS § 12 DES B BAU G SIND DURCH DIE HINWEISBEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HANNOVER NR. 29 VOM 22.7.1976 VERÖFFENTLICHT WORDEN.

LEHRTE, DEN 28.9.76
LS
GEZ. DR. SUERMANN
STADTDIREKTOR

STADT LEHRTE

BEBAUUNGSPLAN-NR 00/47
IMMENSER STRASSE-NORD

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	INDUSTRIEGEBIET
0.8	GRUNDFLÄCHENZAH
6.0	BAUMASSENZAH
	BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE SICHTOREIECK, FREIZUHALTEN VON SICHTBEHINDERUNGEN HÖHER ALS 80 cm ÜBER OK FAHRBAHN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UMFORMERSTATION
	VERBOT VON GRUNDSTÜCKSZU- UND -AUSFAHRTEN
	ANPFLANZUNGEN VON BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN GEM. § 9(1) ZIFF. 15 UND 16 B BAU G

Im gesamten Planbereich darf OK Gebäudehöhe nicht über 73,0m ü. NN liegen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHE, DIE DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGT

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET